

Zum Anonymus περὶ κωμῳδίας.

In dem Bruchstück περὶ κωμῳδίας, dem Bernays (Rhein. Mus. VIII 561 ff.) eine erhebliche Ergänzung zu Aristoteles Boetii abgewonnen hat, sind die Worte § 7 δεῖ τὸν κωμῳδοποιὸν τὴν πάτριον αὐτοῦ γλῶσσαν τοῖς προσώποις περιτιθέναι τὴν δὲ ἐπιχώριον αὐτῷ

ἐκείνω zwar richtig erklärt, aber nicht befriedigend verbessert worden. Sie enthalten, wie Bernays S. 582 darlegt, die Anweisung an den Komödiendichter, die Personen des Drama in des Dichters eigenem Dialekt und nur den Fremden in der diesem landesüblichen Sprache reden zu lassen. Bernays schreibt demnach *δεῖ τὸν κωμωδοποιὸν τὴν πατριὸν αὐτοῦ γλῶσσαν τοῖς [ἄλλοις] προσώποις περιτιθέναι, τὴν δὲ ἐπιχώριον αὐτῷ τῷ ξένῳ*. Allein der Zusatz *ἄλλοις* ist nicht erforderlich, da in der allgemeinen Regel die Ausnahme nicht vorgesehen zu sein braucht; und *αὐτῷ τῷ ξένῳ* ist keine wahrscheinliche Aenderung des sehr unversehrt aussehenden *αὐτῷ ἐκείνω*. Dieses erfordert vielmehr, daß der *ξένος*, auf den es sich zurückbezieht, voraus genannt war. Dies ergibt folgende Besserung: *δεῖ τὸν κωμωδοποιὸν τὴν πατριὸν αὐτοῦ γλῶσσαν τοῖς προσώποις περιτιθέναι, [τῷ δὲ ξένῳ ἀποδιδόναι] τὴν ἐπιχώριον αὐτῷ ἐκείνω*. Ob die Verstümmelung auf Rechnung des Excerptors oder des Abschreibers kommt, ist nicht zu entscheiden, in beiden Fällen erklärt sich die überlieferte Fassung leicht.